

257 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (93 der Beilagen): Protokoll über die Änderung des Artikels 14 Absatz 3 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Das gegenständliche Protokoll beinhaltet eine Änderung des Art. 14 Abs. 3 des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) dergestalt, daß die Vertragspartei, die einen Änderungsantrag zu diesem Übereinkommen vorlegt, in ihrem Vorschlag eine Frist von mehr als drei Monaten für das Inkrafttreten der Änderung vorsehen kann. Die bisherige Regelung — vorgeschlagene Änderungen des Abkommens treten nach dem Ablauf von drei Monaten nach ihrer Annahme durch die Vertragsstaaten in Kraft — hat in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der zeitgerechten Erlassung innerstaatlicher Durchführungsvorschriften geführt.

Das vorliegende Protokoll hat gesetzesergänzenden Charakter, sein Art. 1 ist zudem verfassungsändernd. Sein Abschluß bedarf daher der

Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Juni 1976 in Verhandlung gezogen und nach dem Vortrag des Berichterstatters und einer Wortmeldung des Abgeordneten K a m m e r h o f e r einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Verkehrsausschuß hält die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Protokolls für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Protokoll über die Änderung des Artikels 14 Absatz 3 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), dessen Art. 1 verfassungsändernd ist (93 der Beilagen), wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1976 06 03

Tonn
Berichterstatter

Troll
Obmann